

Absenzenordnung Bildungszentrum Emme

Die hier aufgeführten Bestimmungen stützen sich auf die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) Art. 51 ff. des Kantons Bern vom 01. August 2015.

Geltungsbereich

Die Absenzenordnung gilt für die Abteilungen DBT und HM. Sie findet sinngemäss auch für Frei- und Förderkurse Anwendung.

Absenzen

1. Vorhersehbare, nicht bewilligungspflichtige Absenz

Als vorhersehbare nicht bewilligungspflichtige Abwesenheiten gelten Militär-, Zivildienst und Feuerwehrdienst sowie die Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten. Die Vorweisung des Aufgebots vor der Absenz gilt als Entschuldigung. Absenzen wegen Theorie- und Fahrprüfungen werden nicht entschuldigt. Dem Expertenbüro sind bei der Anmeldung zur Prüfung die möglichen Termine (Grundbildung: nicht Schultag) bekannt zu geben.

☞ Alle anderen vorhersehbaren Abwesenheiten sind bewilligungspflichtig!

2. Nicht vorhersehbare Absenzen/zu spätes Erscheinen im Unterricht

Nicht voraussehbare Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall und wegen Todesfalls in der Familie der/ des Lernenden sind spätestens 14 Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts mit dem offiziellen Formular der Abteilungen DBT/HM des Bildungszentrums Emme zu entschuldigen und zu begründen. Bei mehr als zwei Schultagen Absenz in Serie ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Wird die Entschuldigung zu spät eingereicht oder erscheint der/die Lernende wiederholt zu spät zum Unterricht, gilt die Absenz als unentschuldigt und hat zwingend eine Ermahnung zur Folge.

Es liegt im Ermessen der Lehrperson Verspätungen mit pädagogischen oder disziplinarischen Massnahmen zu ahnden. Die Konsultation der anderen, an der gleichen Klasse unterrichtenden Lehrpersonen wird empfohlen.

3. Vorhersehbare bewilligungspflichtige Absenzen

Spätestens zwei Wochen vor der Absenz muss der Abteilungsleitung ein begründetes, schriftliches Gesuch (Formular auf www.bzemme.ch/Lernende), versehen mit dem Stempel und der Unterschrift des Ausbildners und der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung (nur bei Unmündigen) eingereicht werden. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Bewilligung abschliessend.

4. Absenzen im Sportunterricht

Eine Dispensation vom Besuch einzelner Pflichtfächer ist in der Regel nicht möglich. Wer ein ärztliches Zeugnis vorweisen kann, wird für die entsprechende Dauer vom Sportunterricht dispensiert. In diesem Fall wird keine Anwesenheit im Sportunterricht verlangt.

Wer aus anderen Gründen nicht am Sportunterricht teilnimmt, muss in der Turnhalle/auf dem Sportgelände anwesend sein und die verpassten Sportlektionen innert 14 Tagen mit dem offiziellen Formular entschuldigen.

5. Entschuldigte Absenzen

Absenzen aus folgenden Gründen gelten als entschuldigt:

- Krankheit
- Unfall (sofern der Unterrichtsbesuch dadurch verunmöglicht wird)
- Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst sowie die Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten
- Aufgebote zu amtlich festgelegten Prüfungen und Terminen (Das Aufgebot ersetzt die schriftliche Entschuldigung.
- Todesfall in der Familie oder in der Familie der Berufsbildnerin/des Berufsbildners

Entschuldigung und Kontrolle

Für sämtliche Absenzen ist den betroffenen Lehrpersonen mittels Formular fristgerecht eine schriftliche Entschuldigung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Grund der Abwesenheit
- Datum der Abwesenheit
- Anzahl versäumte Lektionen

Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle, in welcher alle Absenzen festgehalten werden.

Folgen bei unentschuldigten Absenzen

Verspätet eingereichte Entschuldigungen gelten als unentschuldigt.

Unentschuldigte Absenzen führen zwingend zu einem Disziplinarverfahren. (siehe Disziplinarordnung)

⇒ Für Lernende welche als Talente in der Talentförderung aufgenommen sind, gelten spezielle Absenzenregelungen.

Burgdorf, 01. August 2017

Thomas Wullimann, Direktor